

Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Anlagen zur Herstellung von nachhaltigen, flüssigen und gasförmigen Brenn- und Treibstoffen, sofern diese nicht auf Basis von Nahrungsmittelpflanzen erzeugt werden, sowie Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff zur Eigenversorgung. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt bis zu 20 % der förderungsfähigen Investitionskosten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden neue Anlagen und Umrüstungen zur Herstellung von nachhaltigen Brenn- und Treibstoffen (flüssig und gasförmig):

- Biogasanlagen zur Biomethanerzeugung inklusive der Aufbereitungstechnologie für die Einspeisung in ein Gasnetz oder zur Nutzung als Treibstoff, sofern sie nicht auf Basis von Nahrungsmittelpflanzen arbeiten.
- Thermische Vergasungsanlagen zur Erzeugung von Prozessgas aus Biomasse inklusive der Aufbereitungstechnologie für die Herstellung von flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen
- **Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff zur Eigenversorgung auf Basis von Biomasse oder durch Elektrolyse**, sofern die Anlage ausschließlich mit Strom auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben wird und die Anlagenleistung weniger als 500 Kilowattelektrisch beträgt. Darüber hinaus müssen 80 % des jährlich erzeugten Wasserstoffs innerbetrieblich genutzt werden.
- Produktionsanlagen zur Herstellung von Biokraftstoffen der zweiten Generation

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Produktionsanlagen Aufbereitungsanlagen
- Rohstofflager
- Treibstofflager
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Anlagen zur Ökostromproduktion
- Anlagen zur Herstellung von Biokraftstoffen, für die eine Beimischverpflichtung besteht
- Anlagen, die auf Basis von Nahrungsmittelpflanzen arbeiten
- Wasserstoffherzeugung für Verkauf an Dritte oder für Mobilitätskonzepte
- Wasserstoffherzeugung zur Speicherung und Rückverstromung des Wasserstoffes

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Rohstoffaufbringung und die gesamte Treibhausgasbilanz der erzeugten Biokraftstoffe müssen den Nachhaltigkeitskriterien der EU-Richtlinie 2018/2001 genügen.

Für die Förderung ist die erzielte CO₂-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.

Alle Anlagen, die gemäß Ökostromgesetz eine Tarif- oder Investitionsförderung erhalten, sind im Rahmen der Umweltförderung im Inland nicht förderungsfähig.

Weiters ist eine gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung durch das Erneuerbare-Ausbau-Gesetz und die Umweltförderung unzulässig. Dies schließt auch mögliche Vorteile der Umweltförderung für die Erzielung von Marktprämien sowie bei der Teilnahme an Bieterverfahren mit ein.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	
Zeitpunkt der Antragstellung	vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist
Technische Voraussetzungen	Eingesetzte Rohstoffe müssen regional aufgebracht werden (maximal 100 km Transportdistanz).
Mindest-Investition	10.000 Euro
jährliche Mindest-CO₂-Einsparung	4 Tonnen

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Investitionskosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe	
Förderungsbasis	Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition
Förderungssatz	20 % der Förderungsbasis
Maximale Förderung	1.125 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂ Beziehungswise benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Millionen Euro.
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % Nachhaltigkeitszuschlag für regional aufgebrachte Rohstoffe aus einem Einzugsgebiet bis 50 km 5 % (maximal 10.000 Euro) EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.
Weiterführende Informationen finden Sie hier: Infoblatt Förderungsberechnung	

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 41 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der geltenden Fassung.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/bio_treibstoffe.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der KPC ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme	✓
Rohstoffversorgungskonzept: detaillierte Darstellung der langfristigen Rohstoffaufbringung (Art der eingesetzten Rohstoffe, Herkunft mit Transportdistanz, Rohstoffkosten, Lieferverträge)	✓
Wirtschaftlichkeitsrechnung für die beantragte Maßnahme inklusive Darstellung der Kosteneinsparungen durch Umsetzung des Projekts	✓
Angaben zur Abnahme bzw. der Verwendung der erzeugten Produkte (Erlöse, Lieferverträge, Eigenbedarf)	✓
Angebote beziehungsweise Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen von befugten Planungsbüros sowie Professionisten für die beantragte Maßnahme	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmer:in, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der Auftraggeber:in müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegt die Antragstellerin oder der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die KPC übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/bio_treibstoffe

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Biogene Brenn- und Treibstoffe: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.